

Satzung (Nachtrag II) zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Kellinghusen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der z. Zt. geltenden Fassung, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 129) sowie der §§ 20 bis 23, 26, 28 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25. November 2003, zuletzt geändert durch Landesverordnung (LVO) Art. 68 v. 04.04.2013 (GVOBl. S. 143), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Kellinghusen vom 30.09.2014 folgender Nachtrag II zur Sondernutzungsgebührensatzung vom 31.08.1995 erlassen:

Artikel I

§ 3 (1) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Sondernutzungen durch politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes in der Fassung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149) sowie Wählergruppen im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 2 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes in der Fassung vom 31. Mai 1985 (GVOBl. Schl.-H. S. 146), beide in der jeweils geltenden Fassung, für die Werbung durch Großtafeln, Stellschilder, Stehpulte sowie Informationsstände sechs Wochen vor Europa-, Bundestags-, Landtags-, Kommunal- und Bürgermeisterwahlen sowie für das Verteilen von Flugblättern, Handzetteln oder sonstigen Schriften politischen Inhalts. Entsprechendes gilt für politisch orientierte Veranstaltungen sowie für kulturelle, kirchliche und sportliche Veranstaltungen. Sofern gewerbliche Zwecke verfolgt werden, findet diese Regelung keine Anwendung.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Kellinghusen, den *28.10.* 2014



Axel Pietsch
Bürgermeister

